
S 25 RJ 2786/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 RJ 2786/97
Datum	09.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 180/99
Datum	29.01.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 9. Februar 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, hilfsweise auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der jetzt 34-jährige Kläger, ein Staatsangehöriger der Bundesrepublik Jugoslawien, ist bisher ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Er hat nach seinen Angaben in seiner Heimat nach acht Jahren Volksschule vier Jahre eine weiterführende Schule besucht, anschließend von 1982 bis 1986 ein Maschinenbaustudium absolviert und sich dann als Kaufmann selbstständig gemacht; als solcher sei er von 1986 bis 1994 erwerbstätig gewesen. Am 28.08. 1995 hat er in Deutschland eine Berufstätigkeit als Sägewerkshelfer (sieben Tage Anlernzeit) aufgenommen. Bereits am 06.09. 1995 hat er einen Arbeitsunfall erlitten, und zwar eine Kreislagenverletzung am

rechten Unterarm. Seither ist der Klager nicht mehr erwerbstatig.

Von der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen (BG) bezieht der Klager eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer Minderung der Erwerbsfahigkeit (MdE) von 50 v.H. Als Unfallfolgen sind anerkannt: Bewegungseinschrankung im Bereich des rechten Ellenbogens und minimal bei der Unterarmdrehung rechts bei knochern in guter Stellung ausgeheiltem Bruch der Elle, druckempfindliche, groe Operationsnarbe auf der Beugeseite des rechten Unterarmes, uberempfindlichkeit im Versorgungsgebiet des Mittelnervs rechts und Herabsetzung der Oberflachenempfindung im Versorgungsgebiet des rechten Speichen- und Ellenervs, starke Beeintrachtigung der Funktion der Finger der rechten Hand, deutliche Verschmachtigung der rechten Handmuskulatur, nicht vollstandiger Faustschlu rechts und nicht vollstandige Streckung der Finger der rechten Hand, hochgradige Einschrankung der Kraft und der Geschicklichkeit der rechten Hand, Minderbeschwielung der rechten Hand.

Mit Bescheid vom 16.06.1997 und Widerspruchsbescheid vom 26.09. 1997 (dieser mit eingeschriebenem Brief am 02.10.1997 zur Post gegeben) lehnte die Beklagte den am 23.04.1997 gestellten Antrag des Klagers auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfahigkeit ab. Der Versicherte habe keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfahigkeit gema [ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) (in der bis 31.12.2000 geltenden alten Fassung â a.F. -), da er nach den im Verwaltungsverfahren zu seinem Gesundheitszustand und beruflichen Leistungsvermogen sowie zu seinem beruflichen Werdegang getroffenen Feststellungen nicht berufsunfahig im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift sei; er konne namlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Arbeiten ohne besondere Anforderungen an die Kraft und Geschicklichkeit der rechten Hand vollschichtig verrichten. Der Versicherte habe auch keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfahigkeit nach [ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#), da er somit erst recht nicht erwerbsunfahig im Sinne des [ 44 Abs. 2 SGB VI](#) sei.

Mit der am 04.11.1997 zum Sozialgericht (SG) Munchen erhobenen Klage verfolgte der Klager seinen Rentenanspruch weiter.

Das SG erholte eine Auskunft uber die Berufstatigkeit des Klagers von der Firma Holzbau M. GmbH und erhob uber Gesundheitszustand und berufliches Leistungsvermogen des Klagers im wesentlichen Beweis durch Einholung medizinischer Sachverstandigengutachten von dem Arzt fur Neurologie und Psychiatrie Dr.K. (Gutachten vom 21.07.1998) und von dem Arzt fur Chirurgie/Sport- und Sozialmedizin Dr.K. (Gutachten vom 28.10.1998).

Dr.K. stellte beim Klager folgende Gesundheitsstellungen fest: 1. Zustand nach schwerer Verletzung des rechten Unterarms mit Durchtrennung des Nervus ulnaris und des Nervus medianus mit jedoch unverkennbarer Regeneration insbesondere betreffend die ulnarisversorgten kleinen Handmuskeln. 2. Kopfschmerzsyndrom ohne Anhaltspunkte fur eine intracranielle Ursache. Zum beruflichen Leistungsvermogen des Klagers auerte der Sachverstandige, der Klager konne unter Berucksichtigung dieser Gesundheitsstellungen unter den

Äußerlichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses vollschichtig leichte, kurzfristig auch mittelschwere Arbeiten verrichten. Die rechte Hand könne zwar nur noch zu Hilfestellungen benutzt werden, sei jedoch mehr als eine Beihand einsetzbar. Beschränkungen hinsichtlich des Anmarschweges zur Arbeitsstätte ließen sich nicht begründen.

Dr.K. führte aus, wesentlich für das berufliche Leistungsvermögen des Klägers sei die Auswirkung der schweren Kreislagenverletzung am Ellenbogennahen rechten Unterarm. Zwar sei es möglich gewesen, durch drei Operationen viele Sehnen, Muskeln, Gefäße, Nerven und den Ellenknochen zu vernähen bzw. zu verplatten; dennoch sei es zu bleibenden Funktionseinbußen der ulnaris- und medianusversorgten Hand-Finger-Muskulatur rechts gekommen. Auswirkungen der Verletzung sei auch die messbare und sichtbare Abmagerung der Unterarmgreifmuskulatur sowie die vermehrte Schweißbildung der rechten Hohlhand, ferner eine gewisse Störung des Fingernagelwuchses an der rechten Hand. Wie auch die BG und Dr.K., so gelange auch er zu der Überzeugung, dass beim Kläger nutzbare Bewegungsreste im Hand- und Fingerspiel rechts vorliegen, die günstiger seien als bei einer Handamputation mit Schmuckhand. Es seien dem Kläger, der keine unüblichen Arbeitspausen benötige, sicher eine Reihe leichter, gelegentlich bis mittelschwerer Tätigkeiten möglich, da die linke obere Gliedmaße in vollem Umfang eingesetzt werden könne. Bei manchen Tätigkeiten könne die rechte Hand assistieren. Tätigkeiten im Freien seien ungünstig, da die Kälteempfindlichkeit der Hand gestört sei und somit Erfrierungen in der kalten Jahreszeit möglich seien. Dies könne nur bis zu einem gewissen Grad durch einen gefütterten Handschuh kompensiert werden. Die linke obere Extremitäten sei für alle Arbeiten und Belastungen unbeschränkt einsetzbar. Schweres Heben oder Tragen unter Einsatz beider Hände sei nicht möglich, ebensowenig beidhändiges Maschinenschreiben/Computerschreiben. Eine Einschränkung hinsichtlich des Anmarschweges zur Arbeitsstätte liege nicht vor.

Mit Urteil vom 09.02.1999 wies das SG die Klage ab. Es verwies zur Begründung zunächst auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides vom 16.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.1997 ([§ 136 Abs. 3 SGG](#)) und stützte sich ergänzend auf das Ergebnis der Begutachtung durch die Dres.K. und K.

Am 01.04.1999 ging die Berufung des Klägers gegen dieses ihm am 04.03.1999 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Der Senat zog die Klageakten des SG München und die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) Auskunft über verbleibende berufliche Einsatzmöglichkeiten für den Kläger (Auskunft vom 14.02.2000, 09.08. 2000 und vom 30.05.2001).

Die BA führte zur Tätigkeit eines Telefonisten aus, diese sei, wenn nicht andere Arbeiten mitverrichtet werden könnten oder zur Auskunfterteilung umfangreiches oder vertieftes Wissen erforderlich sei erfahrungsgemäß

in maximal drei Monaten erlernbar und sei körperlich leicht. In der Regel erfolge die Vermittlung der Gespräche per Tastatur und Bildschirm. Zumindest eine Hand müsse so geschickt und belastbar sein, dass die Verbindung schnell und korrekt hergestellt, ggf. Nachrichten notiert und z.T. Gebührenaufzeichnungen gefertigt bzw. Abrechnungen vorgenommen werden könnten. Neben Voraussetzungen wie Höflichkeit, Flexibilität, Merkfähigkeit, Sprachgewandtheit mit möglichst angenehmer Stimme etc. werde außerdem ein gewisses Maß an psychischer Belastbarkeit (u.a. für Arbeit unter Zeitdruck) erwartet. Inwieweit der Kläger mit der linken Hand die erforderlichen Tätigkeiten ausführen könne und ob er die persönlichen Voraussetzungen mitbringe, könne aus berufskundlicher Sicht nicht beurteilt werden. Arbeitsplätze seien in nennenswertem Umfang vorhanden.

Zur Berufstätigkeit einer Spielhallenaufsicht äußerte die BA, diese sei für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs in Spielcentern, Spielotheken und Betrieben mit Unterhaltungs- und Glücksspielgeräten zuständig. Zu ihren weiteren Aufgaben gehörte das Betreuen und Pflegen der Spielautomaten, das Beseitigen von technischen Störungen bzw. das Veranlassen von Reparaturarbeiten, das Gewährleisten der Sauberkeit und attraktiven Gestaltung des Spielcenters, das Organisieren und die Betreuen von Veranstaltungen (Turnieren), das Betreuen der Kunden, ggf. das Schlichten von Unstimmigkeiten unter den Kunden, das Kassieren, das Erstellen von Verkaufsabrechnungen und das Aufstellen von Dienstplänen, ggf. die Mithilfe beim Gastronomie-Service. Die Tätigkeit einer Spielhallenaufsicht sei in der Regel körperlich leicht. Von der Arbeitgeberseite würden bestimmte Mindestanforderungen an die Persönlichkeit, wie z.B. verbales Durchsetzungsvermögen und Zuverlässigkeit, gestellt werden. Außerdem müsse häufig ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Leistungseinschränkungen des Klägers könnten bei der Tätigkeit einer Spielhallenaufsicht weitgehend berücksichtigt werden. Arbeitsplätze seien in nennenswertem Umfang vorhanden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts München vom 09.02.1999 sowie des Bescheides vom 16.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.1997 zu verurteilen, ihm ab 01.05.1997 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, weiter hilfsweise wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im Folgenden auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Urteil des SG München vom 09.02.1999 ist nicht zu beanstanden, weil der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, da geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#). Für den Anspruch des Klägers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) maßgebend, soweit sinngemäß auch (hilfsweise) vorgetragen ist, dass jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2000 gegeben sei, vgl. [Â§ 300 Abs. 1 SGB VI](#).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß [Â§ 43 Abs. 1 SGB VI](#) a.F., da er ab dem Zeitpunkt des Rentenanspruchs vom 23.4.1997 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfähig ist. Nach [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. sind nämlich nur solche Versicherte berufsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst hierbei alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (Satz 2). Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der Berufsunfähigkeit liegen beim Kläger nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunächst festzustellende berufliche Leistungsvermögen des Klägers ist bereits eingeschränkt. Er kann aber unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses vollschichtig leichte, kurzfristig auch mittelschwere Arbeiten verrichten, wobei die rechte Hand zwar nur noch zu Hilfestellungen benutzt werden kann, jedoch mehr als eine Beihand einsetzbar ist. Nicht möglich sind Tätigkeiten im Freien, schweres Heben oder Tragen unter Einsatz beider Hände sowie beidhändiges Maschinenschreiben/Computerschreiben. Beschränkungen des Anmarschwegs zur Arbeitsstätte liegen nicht vor.

Dieses berufliche Leistungsvermögen des Klägers ergibt sich vor allem aus den im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr.K. und des Arztes für Chirurgie/Sport- und Sozialmedizin Dr.K. Der Senat schließt sich den Aussagen dieser schlüssigen und überzeugenden Gutachten an.

Beim Kläger liegen folgende wesentlichen Gesundheitsstörungen vor: 1. Zustand

Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 138](#) und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten fÄrmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÄ¼r ist vielmehr allein die QualitÄ¼t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÄ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÄ¼tigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 27](#) und 33). GrundsÄ¼tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÄ¼chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 143](#) m.w.N.; [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5](#)).

Unter Anwendung dieser GrundsÄ¼tze ist der KIÄ¼rger der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters (keine Anlernzeit oder eine solche von weniger als drei Monaten, Arg. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â [13 RJ 35/93](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45](#)), zuzuordnen, weil er ohne einschlä¼gige vorausgehende Ausbildung oder BerufsausÄ¼bung einen Beruf ausgeÄ¼bt hat, fÄ¼r dessen Beherrschung eine Einweisung vom sieben Tagen genÄ¼gt hat (Berufsschutz ist vorliegend hingegen nicht bereits dadurch ausgeschlossen, weil der KIÄ¼rger seinen Beruf schon vor Erreichen des sechzigsten Beitragsmonats am Anfang seines Berufslebens hat aufgeben mÄ¼ssen, vgl. BSG-Urteil vom 17.05.1973 â [12 RJ 354/72](#) = [SozR Nr. 9](#) zu [Â§ 1252 RVO](#)).

Als ungelerntem Arbeiter sind dem KIÄ¼rger alle BerufstÄ¼tigkeiten sozial zumutbar, denen er kÄ¼rperlich, geistig und seelisch gewachsen ist. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es vorliegend, weil aufgrund der Behinderung an der rechten oberen ExtremitÄ¼t beim KIÄ¼rger eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt. Nach den vom Senat eingeholten AuskÄ¼nften der BA sind fÄ¼r den KIÄ¼rger die Berufe eines Telefonisten und einer Spielhallenaufsicht geeignet. Diese Berufe entsprechen nach den Ä¼berzeugenden Feststellungen der BA dem kÄ¼rperlichen LeistungsvermÄ¼gen des KIÄ¼rgers. Aber auch seine geistig-seelische LeistungsfÄ¼higkeit wird keinesfalls Ä¼berfordert. Dies ergibt sich aus dem Lebensweg des KIÄ¼rgers, der Ä¼ber eine hÄ¼here Schulbildung und ein Studium verfÄ¼gt und zudem seine Gewandtheit im Umgang mit Leuten in seinem immerhin acht Jahre lang offensichtlich erfolgreich ausgeÄ¼bten Beruf als Kaufmann unter Beweis gestellt hat.

Ob dem KIÄ¼rger ein entsprechender Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÄ¼chlich vermittelt werden kÄ¼nnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÄ¼higen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt [Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#) a.F., dass nicht

berufsunfähig ist, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, und dass hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996 – [GS 2/95](#) = [SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8](#)).

Der Kläger, der keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gem. [Â§ 44 Abs. 1 SGB VI](#), weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfüllt. Nach [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI](#) sind solche Versicherte nicht erwerbsunfähig, die – wie der Kläger – (irgend)eine Berufstätigkeit noch vollschichtig ausüben können; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach den [Â§ 43, 240 SGB VI](#) n.F. hat der Kläger keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach – wie bisher – ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter – wie der Kläger – einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen vollschichtig ausüben kann.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG München vom 09.02.1999 war somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024